

**Vereinbarung über die Ergänzung der
Anlage 2 (Vergütungsvereinbarung) zum Vertrag nach § 125 Abs. 1
SGB V (Physiotherapie) in der Fassung des Schiedsspruchs vom
21. Juli 2021
(2 HE 11–21)**

zwischen

**dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen
(GKV-Spitzenverband, K.d.Ö.R)
Berlin**

und

**dem Bundesverband selbstständiger
Physiotherapeuten – IFK, Bochum;**

**dem Deutschen Verband für
Physiotherapie (ZVK) e.V., Köln;**

dem VDB-Physiotherapieverband e.V., Berlin;

**Verband Physikalische Therapie – Vereinigung für die Physiothera-
peutischen Berufe (VPT) e.V., Hamburg**

Die Anlage 2 wurde durch den Schiedsspruch vom 21.07.2021 (2 HE 11–21) festgesetzt. Die Vertragspartner vereinbaren folgende Ergänzungen der Anlage:

I.

Am Ende von Teil A werden nach der Position X1906 die nachfolgenden Positionen ergänzt:

Vergütung von Leistungen außerhalb der Heilmittelerbringung, die ab dem 01.08.2021 durchgeführt werden

Pos.- Nr.	Leistungsbeschreibung	Preis in Euro	Zuzahlung in Euro
21901	Geburtsvorbereitung in der Gruppe Bis zu 10 Schwangere je Gruppe und höchstens 14 Einheiten, für jede Schwangere je Einheit (60 Minuten)	7,96	–
21904	Rückbildungsgymnastik in der Gruppe Bis zu 10 Teilnehmerinnen je Gruppe und höchstens 10 Einheiten, für jede Teilnehmerin je Einheit (60 Minuten)	7,96	–

II.

1. Im Teil B wird in Absatz 3 vor den Worten „werden keine Zuzahlungen erhoben“ Folgendes eingefügt:

„sowie für die Geburtsvorbereitung in der Gruppe (21901) und die Rückbildungsgymnastik in der Gruppe (21904)“

2. Nach Absatz 9 wird ein neuer Absatz 10 eingefügt:

(10) Vergütungsanpassungen für die unter Teil A genannten Positionen X0102 – X2001 gelten nicht für die Positionen 21901 (Geburtsvorbereitung in der Gruppe) sowie 21904 (Rückbildungsgymnastik in der Gruppe). Für diese Positionen sind die entsprechenden Regelungen zum Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V in der jeweils gültigen Fassung (Hebammenhilfevertrag) ausschlaggebend (siehe insbesondere Vertragsanlage 1.3 i.V.m. Anlage 1.2). Sofern diese Leistungen übergangsweise nicht in Präsenz, sondern per Video erbracht werden, gilt die befristete Vereinbarung über Leistungserbringung von freiberuflich tätigen Hebammen mit Kommunikationsmedien und Materialmehraufwand im Zusammenhang mit dem Coronavirus nach dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe gemäß § 134a SGB V vom 4. Juni 2021 (Corona-Vereinbarung zum Hebammenhilfe-Vertrag). Zur Abrechnung dieser Leistungen müssen die Angaben gemäß Anhang 1 zur Anlage 2 vollständig beigefügt werden.

III:

Als Anhang 1 zur Anlage 2 wird nachstehendes Dokument als Muster für die Versichertenbestätigung ergänzt.

Anhang 1 zur Anlage 2: Muster für die Versichertenbestätigung

Krankenkasse bzw. Kostenträger	
Name, Vorname der Versicherten	
	geb. am.
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.

IK Leistungserbringer: _____

(21901) Geburtsvorbereitung in der Gruppe
(21904) Rückbildungsgymnastik in der Gruppe

Positionsnummer	Datum	Unterschrift der Versicherten

Diese Ergänzungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft.

Berlin, den 07.10.2021



GKV-Spitzenverband

Bochum, den ^{11.10.}~~xx.08.~~2021



IFK e.V.

Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten

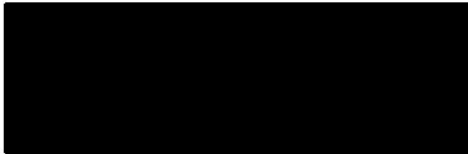
Köln, den ~~XX.08.~~ 18.10.2021



ZVK e.V.

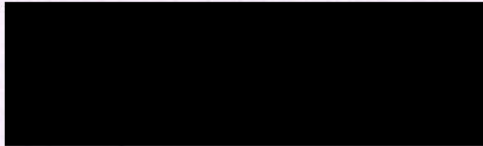
Deutscher Verband für Physiotherapie

Berlin, den 13.10.2021



VDB-Physiotherapieverband e.V.

Hamburg, den ~~XX.08.2021~~ 11.10.2021



VPT e.V.

Verband Physikalische Therapie - Vereinigung für die Physiotherapeutischen Berufe